

Reisekostenregelung der GEW Sachsen-Anhalt (gültig ab 10.06.2022)

A. Allgemeines

Alle Reisen sind nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Verwendung der Mittel durchzuführen. Bei der Wahl des Reiseweges und der Beförderungsmittel sind Zeitaufwand und finanzieller Aufwand sorgfältig abzuwägen.

B. Tagegeld

Das Tagegeld bemisst sich nach den jeweils gültigen steuerfreien Verpflegungspauschalen. Diese sind zurzeit:

	Tagegeld ohne Verpflegung	Tagegeld mit Frühstück	Tagegeld mit Mittag- oder Abendessen	Tagegeld mit Frühstück und Mittag- oder Abendessen	Tagegeld mit Mittag und Abendessen
1-tägige Reise (mehr als 8 Std.)	14,00 € <input type="checkbox"/>	0,00 €	2,80 € <input type="checkbox"/>	0,00 €	0,00 €
mehrtägige Reise					
Anreisetag	14,00 € <input type="checkbox"/>	8,40 € <input type="checkbox"/>	2,80 € <input type="checkbox"/>	0,00 €	0,00 €
Rückreisetag	14,00 € <input type="checkbox"/>	8,40 € <input type="checkbox"/>	2,80 € <input type="checkbox"/>	0,00 €	0,00 €
Zwischentag/e	28,00 € <input type="checkbox"/>	22,40 € <input type="checkbox"/>	16,80 € <input type="checkbox"/>	11,20 € <input type="checkbox"/>	5,60 € <input type="checkbox"/>

C. Übernachtungskosten

Für jede Übernachtung können 20 € ohne Beleg geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Kosten sind zu belegen. Hotelnebenkosten (Minibar, Telefon, Filme etc.) werden nicht erstattet.

Wird Unterkunft unentgeltlich gewährt, so entfällt die Zahlung eines Übernachtungsgeldes.

D. Fahrtkosten

Die Wahl des Verkehrsmittels ist freigestellt. Bei der Fahrtkostenerstattung wird grundsätzlich von den Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel (DB 2. Klasse, ÖPNV) ausgegangen. Nebenkosten, wie die Benutzung von IC/ICE-Zügen, Schlafwagen sowie Taxen sind zu belegen. Namen des Verursachers sowie der Entstehungsgrund sind auf den Belegen zu vermerken.

Bei der Benutzung eines PKW's werden grundsätzlich 0,21 € je Kilometer erstattet.

E. Wegstreckenentschädigung

Abweichend von der Regelung unter Punkt D wird bei PKW-Benutzung eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt:

- a) für Fahrten, bei denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar erscheint (ungünstige Verbindungen, mehrmaliges Umsteigen notwendig),
- b) für Fahrten, wenn nacheinander mehrere Aufgaben für die GEW an verschiedenen Orten wahrgenommen werden müssen,
- c) für Fahrten, bei denen der Transport umfänglicher Materialien notwendig ist,
- d) bei Mitnahme weiterer Personen. Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,02 € je Person und Kilometer.